

In den getrennten Kirchen existiert kein Prinzip zur Bewahrung der Einheit und diese Einheit und folglich die Unabhängigkeit der Kirche besteht bei ihnen nicht. Dies beweist der Verfasser durch historische Belege.

Da aber die getrennten Orientalen in ihren Irrtümern sich auf die alte Tradition berufen, ja sogar die materiell unveränderte Bewahrung der Lehre der ersten sieben allgemeinen Konzilien als Merkmal der wahren Kirche betrachten, so beweist der Verfasser, daß ihre von der katholischen Wahrheit abweichenden Lehren lauter Abwege von der alten Tradition sind.

Möge das gelehrt Werk bei Katholiken wie auch bei getrennten Christen die weiteste Verbreitung finden und bei jenen zur freudigen Verstärkung im heiligen Glauben, bei diesen aber zur Ablegung ihrer Vorurteile gegen die katholische Kirche beitragen!

Stanislau.

Dr. Basilius Baran.

23) **Das Arbeitsethos der Kirche** nach Thomas von Aquin und Leo XIII.

Untersuchungen über den Wirtschaftsgeist des Katholizismus. Von Dr. phil. Johannes Haessle (XX II. 280). Freiburg 1923, Herder.

Wenige Kundgebungen der Päpste dieses Zeitalters der sozialen Kämpfe können sich einer ähnlichen Bedeutung rühmen, wie die Arbeiterenzylka Leos XIII. „Rerum novarum“. Von all den zahlreichen Rundschreiben dieses Papstes hat auch wohl keines solche Beachtung gefunden bis weit über die Grenzen der katholischen Kirche hinaus, wie eben jenes über die Arbeiterfrage. Die Probleme, die dort behandelt werden, sind auch heute, nach mehr als 30 Jahren und nachdem eine politische und wirtschaftliche Umwälzung sondergleichen über große Teile Europas dahingegangen, nicht weniger brennend als damals, da in den maßgebenden Kreisen die Erkenntnis aufdämmerte, daß die sozialistischen Ideen nicht mit Paragraphen totzuschlagen seien. Eine wissenschaftliche Untersuchung jener bedeutungsvollen Enzyklika ist der Hauptinhalt des vorliegenden Werkes. Mit dem Apparate moderner wissenschaftlicher Methode hat der Verfasser eine Darstellung jener Fragen versucht, die den Menschen des 20. Jahrhunderts so modern anmuten, und die doch in ihren wichtigsten Zusammenhängen schon vor nahezu 700 Jahren von einem Manne im schlichten Ordenskleide mit erstaunlichem Weitblick behandelt worden sind. Diese beiden ganz Großen, Thomas von Aquin und Leo XIII., sind dem Verfasser, wie er schon im Titel des Werkes verrät, die Gewährsmänner gewesen bei seiner Untersuchung.

Nachdem der Verfasser in einem ersten, grundlegenden Teile mit wenigen Strichen ein Bild der ökonomischen Zeitgeschichte entworfen, das rationale Fundament der Weltanschauung von Thomas und Leo auseinander gesetzt und das Verhältnis von Volkswirtschaft und Ethik erörtert, geht er in der Ausführung, im zweiten Hauptteil, daran, die Arbeit von den verschiedenen Gesichtspunkten aus zu untersuchen: nach ihrem ethischen, sozialen, juridischen und ökonomischen Charakter. Jedes dieser Kapitel bietet dem Leser überraschende Ausblicke auf eine Reihe wichtiger sozialer Probleme, erhellt und bis in die letzten Verästelungen durchleuchtet von einer nicht einzig aus natürlichen, sondern auch aus übernatürlichen, heiligen Quellen schöpfenden Wissenschaft. Besonders wertvolles Material dürfte das Werk dem Manne der Praxis bieten, der mitten darinsteht im sozialen Ringen, der Hunderten und Tausenden Ziel und Richtung weisen soll und oft genug auch selber den Kampf aufnehmen muß mit einem Gegner, der mit den letzten „Ergebnissen“ moderner Wissenschaft zu operieren liebt. Es sei nur hingewiesen auf die trefflichen Ausführungen über Organisationsrecht und Koalitionsfreiheit (S. 161 f.), oder über das Streitrecht (167 ff.), über Arbeitsvertrag (172 ff.) und Arbeitslohn (186 ff.), insbesondere über das heiß umstrittene Problem des gerechten Arbeitslohnes (234 ff.). Den Abschluß des Werkes bildet das Kapitel „Leo als Führer“, das wir als einen Panegyrikus bezeichnen können auf die überragende Bedeutung Leos als des sozialen

Papstes, insbesondere als des „mit der Tiara gekrönten Seelsorgers der Arbeiter“.

Wir wünschen dem mit großem Fleiße geschriebenen Werke, das noch besonderen Wert erhält durch eine weitgehende Verwendung der einschlägigen neueren Literatur, einen erfolgreichen Weg, vor allem in jene Kreise, deren Aufgabe es ist, mitzuarbeiten, daß das großzügige Programm des sozialen Papstes zur Durchführung gelange.

St. Gabriel.

J. J. Böhm S. V. D.

24) **Das Personenrecht des Cod. jur. can.** Von Dr. Nikolaus Hilling, Professor für Kirchenrecht in Freiburg i. Br. Gr. 8° (X u. 271). Paderborn 1924, Ferd. Schöningh. Brosch. GM. 4.80; geb. GM. 6.60.

Der durch seine kirchenrechtlichen Veröffentlichungen weit und rühmlichst bekannte Freiburger Professor Dr. Hilling beschenkt und erfreut uns mit einem neuen Werke der kanonistischen Literatur: *Das Personenrecht des Cod. jur. can.* Von Dr. Hilling erwartet man auf dem Gebiete des Kirchenrechtes etwas durchaus Gebiegenes. Dazu berechtigen seine bisherigen geleisteten Arbeiten. Diese Erwartung ist durch gegenwärtiges Buch nach meinem Dafürhalten glänzend erfüllt.

Verfasser behandelt in seinem Personenrecht: 1. Die Lehre von den kirchlichen Ständen (S. 8 bis 13), 2. von den kirchlichen Aemtern sowohl in der Weise-, wie in der Jurisdiktionshierarchie (S. 14 bis 248), 3. von den kirchlichen Vereinigungen (S. 249 bis 260). Die Darstellung des Ordensrechtes ist ausgeschaltet, weil dieser Gegenstand in eigenen Handbüchern behandelt wird.

Verfasser gibt uns in seinem Buche nicht nur das geltende Personenrecht, sondern auch einen historischen Überblick hinsichtlich der Entstehung und der oft so wechselvollen Entwicklung der verschiedenen kirchlichen Institute. Und mit Recht! Denn eine wissenschaftliche Behandlung kirchenrechtlicher Fragen kann der historischen Methode nicht entbehren.

In der Einteilung des Personenrechtes ist Verfasser nicht immer strikt dem Koder gefolgt. So stellt der Koder die Apostolischen Vikare und Präfekten als Aemter im Gebiete der päpstlichen Prinomialgewalt hin, während Verfasser sie in einem eigenen Abschnitt als Aemter der Missionsverfassung im Gegensatz zur ordentlichen Hierarchie behandelt.

Das vorliegende Personenrecht von Dr. Hilling zeichnet sich aus durch klare und leichtfaßliche Darstellung ebenso wie durch gediegene und exakte Lehre. Freudig begrüße ich, daß Verfasser S. 19 klar und kategorisch den Satz aufstellt: „Wer die erforderlichen Eigenschaften besitzt und außerdem von Irregularitäten und einfachen Weihehindernissen frei ist, hat den Beruf (vocatio interna) zum geistlichen Stande, wosfern er die rechte Absicht hat, zur Ehre Gottes denselben anzutreten. Ein besonderer übernatürlicher Antrieb des Heiligen Geistes wird dazu nicht erforderlich.“ Dr. Hillings Personenrecht kann ich als Handbuch für unsere theologischen Lehranstalten und zum Selbstunterricht tuta omnino conscientia aufs wärmste empfehlen; ich hoffe und wünsche, daß recht bald die Fortsetzung, das Sachenrecht des Cod. jur. can. folgen möge.

Einige kleine Bemerkungen möge mir Verfasser gestatten. S. 18 hinsichtlich der Zulassung eines Priesterkandidaten wird gefordert, daß die Obern mit moralischer Gewißheit von der kanonischen Tauglichkeit des Betreffenden überzeugt seien, Probabilität genüge nicht. In der Praxis wird man wohl doch mit wirklicher Probabilität sich begnügen. S. 30 ist die Bedeutung des sogenannten oculus canonis vielleicht für unsere heutige Zeit etwas übertrieben. Man gewinnt den Eindruck, als ob durch das Fehlen des linken Auges die Irregularität bestände, was doch heute von den Autoren allgemein nicht angenommen wird. S. 45 könnte darauf hingewiesen werden, daß auch mehrere nicht exemte Priestergenossenschaften durch Indult dasselbe